

## **Hauptsatzung der Gemeinde Vellahn**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Vellahn erlassen:

### **§ 1 Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde Vellahn erfüllt in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (2) Zur Gemeinde Vellahn gehören die Ortsteile Banzin, Bennin (mit den Orten Bennin, Schildfeld und Tüschow), Camin (mit den Orten Camin, Kützin und Wulfskuhl), Kloddram, Melkof (mit dem Orten Melkof und Jesow), Rodenwalde (mit den Orten Albertinenhof, Goldenbow, Marsow und Rodenwalde) und Vellahn.
- (3) Die Gemeinde Vellahn gehört dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und dem Amt Zarrentin an.

### **§ 2 Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Vellahn führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE VELLAHN“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete des Amtes mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

### **§ 3 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

---

## **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziff. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

## **§ 5 Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Im Verhinderungsfall führt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gem. § 36 (2) KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses übertragen.
- (4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 (3) KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften auf den Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 (4) KV M-V
  1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR bis 20.000,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR bis 10.000,00 EUR je Monat.
  2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR bis 2.000,00 EUR je Ausgabefall.
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR bis 60.000,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines

---

Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 EUR bis zu 20.000,00 EUR, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR bis 40.000,00 EUR.

4. im Rahmen dessen Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 20.000,00 EUR.
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR bis 20.000,00 EUR.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von baurechtlichen Verträgen, insbesondere über Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen, bei denen die Gemeinde nicht finanziell belastet wird. Bei finanziell belastenden baurechtlichen Verträgen gelten die in der Satzung festgesetzten Wertgrenzen.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten, insbesondere über Einstellung, Beförderung und Entlassungen.
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 4 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 6**

### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses, insbesondere die Prüfung der Haushaltswirtschaft, werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Zarrentin übertragen.
- (3) Es werden gemäß § 36 Kommunalverfassung MV nachfolgende Ausschüsse gebildet:

#### **Bauausschuss**

Der Bauausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, und setzt sich aus mindestens 3 Gemeindevertretern und bis zu 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Es werden auch stellvertretende Mitglieder gewählt.

Aufgabengebiete:

- Bauleitplanung
- Hoch-, Tief-, Straßen- und Wegebauangelegenheiten
- Denkmalpflege
- Umwelt- und Naturschutz
- Landschaftspflege
- Ordnung und Sicherheit

#### **Sozialausschuss**

Der Sozialausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, und setzt sich aus mindestens 3 Gemeindevertretern und bis zu 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Es werden auch stellvertretende Mitglieder gewählt.

Aufgabengebiete:

Sozialwesen

- Schul- und Kindergartenangelegenheiten

- Jugendförderung
- Bildungs- und Kulturangelegenheiten

(4) Für die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen gilt § 36 KV M-V.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

## **§ 7 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 (4) KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR je Monat.
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR je Ausgabefall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 EUR, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 EUR.
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR.
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 EUR.

(2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 (2) S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 EUR.

(3) Dem Bürgermeister wird in Bauangelegenheiten die Befugnis für folgende Entscheidungen übertragen:

1. wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens - § 36 BauGB für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind (insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser und Nebengebäude). Der Bürgermeister kann - in Problemfällen soll er - sich hierzu vom Hauptausschuss beraten lassen.

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen i. S. d. Abs. 1 bis 3 zu unterrichten.

## **§ 8 Ortsteilvertretungen**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für alle Ortsteile spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl die Ortsteilvertretungen. Das Wahlverfahren nach dem Hare / Niemeier-System findet Anwendung.
- (2) Die Ortsteilvertretungen im Sinne der Kommunalverfassung M-V führen in der Gemeinde Vellahn die Bezeichnung „Ortsteilvertretung“.  
Folgende Ortsteilvertretungen und deren Orte gehören der Gemeinde Vellahn an:

Name der Ortsteilvertretung	vertretende Orte
Banzin	Banzin
Bennin	Bennin, Schildfeld, Tüschow
Camin	Camin, Kützin, Wulfskuhl
Kloddram	Kloddram
Melkof	Melkof, Jesow
Rodenwalde	Albertinenhof, Goldenbow, Marsow und Rodenwalde
Vellahn	Vellahn

- (3) Jeder Ortsteilvertretung gehören drei Einwohner aus den jeweils vertretenen Orten an.
- (4) Die Ortsteilvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dieser führt die Bezeichnung Vorsitzende/er der Ortsteilvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Ortsteilvertretung sind öffentlich.

## **§ 9 Aufgaben der Ortsteilvertretungen**

- (1) Die Ortsteilvertretungen haben in allen für das Gebiet des Ortsteiles wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch sowie den Anspruch auf Anhörung. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:
  1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Orten.
  2. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Orten.
  3. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung folgende Aufgaben:
  1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Orte nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung.
  2. Unterstützung der Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil.
  3. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes.
  4. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Orten.

- (3) Die Ortsteilvertretung befasst sich dazu ergänzend mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner.

## **§ 10 Entschädigung**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 Euro. (§ 8 Abs. 3 EntschVO vom 27.08.2013 gilt entsprechend)
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ein konkretes Dienstgeschäft bei Verhinderung des Bürgermeisters an diesem Tag ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1 gewährt. Bei der Durchführung einer Sitzung, entfällt dann das Sitzungsgeld. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, damit entfällt dann auch das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. (§ 14 Abs. 7 EntschVO M-V)  
Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktionen, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst.  
Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro. (§14 Abs. 7 EntschVO M-V)
- Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsteilvertretungen 20 Euro. (§14 Abs. 7 EntschVO M-V)
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100 Euro (§ 10 EntschVO M-V). Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.
- (6) Vorsitzende der Ortsteilvertretungen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 50 Euro (§ 11 EntschVO M-V)  
Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3., wenn Sie Mitglied der Gemeindevertretung oder sachkundiger Einwohner sind.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde Vellahn, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet unter der Adresse [www.amt-zarrentin.de](http://www.amt-zarrentin.de) öffentlich bekannt gemacht.  
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am

Schaalsee“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Zarrentin am Schaalsee bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vellahn“ in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Zarrentin, dem „Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin“ öffentlich bekannt gemacht.  
Der Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde verteilt. Daneben kann sich jedermann den Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin unter der Bezugsadresse: „Amt Zarrentin, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee“ gegen Entgelt zusenden lassen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.  
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vellahn“ in der Regionalausgabe Hagenow der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheint werktäglich und ist beim Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.  
In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vellahn, den 04.12.2015



(Stein)  
Bürgermeister